



Unterstützung von Personen mit:

- **einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung (Sozialhilfestopp)**
- **einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE)**

§ 10 KAV

Das KSA teilt den Gemeinden mit, welche der ihnen zugewiesenen Personen nur noch gemäss § 10 KAV unterstützt werden können.

Die Unterstützung wird nur auf Verlangen hin abgegeben.

Die Sozialhilfebehörde richtet die Unterstützungsleistungen gemäss § 10 KAV an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e KAV aus, wenn die Person ihre Bedürftigkeit bzw. die Notlage nachgewiesen hat. Die Notlage der Personen mit Sozialhilfestopp und mit NEE muss regelmässig überprüft werden.

Die Unterstützung an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e KAV deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben. Für den Bezug der Unterstützungsleistungen hat die Person bei der Gemeinde zu erscheinen und die erhaltene Leistung zu quittieren.

Ist eine Ausrichtung von Sachleistungen nicht möglich, empfiehlt das KSA eine tageweise Auszahlung, bzw. die Auszahlung von drei Tagesätzen am Freitag für das Wochenende. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann auch eine Auszahlung für maximal 7 Tage vorgesehen werden.